



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1990

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
301	6. 3. 1990	Verordnung zur Bestimmung der für die Erteilung der Feststellungserklärung nach § 1059 a Nr. 2, § 1059 e, § 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Behörden	194
81	18. 12. 1989	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der kreisfreien Städte, der Kreise und der großen kreisangehörigen Städte an örtliche Fürsorgestellen zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben sowie von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 31 SchwbG (Heranziehungssatzung)	190
822	6. 12. 1989	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland über die Gewährung von Mehrleistungen – Anhang zu § 15 der Kassensatzung –	190
822	9. 2. 1990	Erster Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	190
822	9. 2. 1990	Zweiter Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	191
	1. 3. 1990	Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990	192

Satzung

Vom 18. Dezember 1989

1

§ 2

23

24

25

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ab-

- GV. NW. 1990 S. 190.

822

Vom 6. Dezember 1989

Genehmigt durch Erlaß des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen
vom 15. 2. 1990 - AZ: II A 2 - $\frac{3211.8.0}{I\,V\,A\,N\,W\,I\,2}$

- GV. NW. 1990 S. 190.

822

Vom 9. Februar 1990

„(3) Die Landesversicherungsanstalt Westfalen ist Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter im Landesteil Westfalen des Landes Nordrhein-Westfalen.“

2 § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane.“

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

3 § 6 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. über die Satzung und Satzungsänderungen sowie sonstiges autonomes Recht zu beschließen, soweit letzteres nicht gemäß § 11 der Satzung dem Vorstand übertragen ist,“

Die bisherige Ziffer 14 wird gestrichen. Die bisherige Ziffer 15 wird Ziffer 14.

4 § 11 Abs. 4 wird gestrichen.

5 § 18 Abs. 2 Ziffer 6 wird gestrichen. Die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 6.

§ 18 Abs. 3 wird gestrichen.

6 Abschnitt F erhält folgende neue Fassung:

„Besondere Ausschüsse

§ 22

Widerspruchsausschüsse
für laufende Verwaltungsgeschäfte

(1) Der Erlaß von Widerspruchsbescheiden in laufenden Verwaltungsgeschäften wird besonderen Ausschüssen, und zwar Widerspruchsausschüssen, übertragen. Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Befugnisse der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 69 Abs. 1 OWiG wahr.

(2) Die erforderliche Anzahl der Widerspruchsausschüsse wird von der Vertreterversammlung bestimmt.

(3) Die Widerspruchsausschüsse bestehen aus Mitgliedern der Vertreterversammlung oder deren Stellvertreter. Jeder Ausschuß setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber.

(4) Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt. Sie vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig.

(5) §§ 3 und 4 der Satzung und §§ 59 und 60 SGB IV gelten für die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse entsprechend.“

7 Die bisherigen Abschnitte F - H werden Abschnitte G - I mit den §§ 23 - 31.

8 § 31 - Abschnitt I, Schlußbestimmung - erhält folgende Fassung:

„Die Satzung und jede Satzungsänderung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Die Änderung in § 1 Abs. 3 und der Wegfall von § 11 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 Ziffer 6 treten jedoch am 1. Januar 1990 in Kraft.

Booms

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Hotte

Schriftführer in der Sitzung
der Vertreterversammlung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen am 30. Mai 1989 beschlossene erste Nachtrag zur Satzung vom 15. Dezember 1978 wird hiermit gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit § 90 Abs. 2 SGB IV und § 1339 RVO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BVAG sowie § 3 Abs. 2 der ZuVO SGB vom 13. Dezember 1989 genehmigt.

Essen, den 9. Februar 1990

II A 4 - 3541.12/LVA NW I. 1

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen
Künzel

- GV. NW. 1990 S. 190.

822

Zweiter Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Vom 9. Februar 1990

Die Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 1989 mit 2. Nachtrag zur Satzung vom 15. Dezember 1978 folgende Satzungsänderungen einstimmig beschlossen:

1 § 5 Satz 2 wird gestrichen.

2 § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vertreterversammlung kann über bestimmte Fälle, die ihrem Gegenstand nach keiner Beratung bedürfen, schriftlich abstimmen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Von schriftlichen Abstimmungen sind alle Wahlhandlungen oder Gegenstände der autonomen Rechtssetzung ausgeschlossen.“

Booms

Der stellv. Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Hotte

Schriftführer in der Sitzung
der Vertreterversammlung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen am 1. Dezember 1989 beschlossene zweite Nachtrag zur Satzung vom 15. Dezember 1978 wird hiermit gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit § 90 SGB IV und § 1339 RVO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BVAG sowie § 3 Abs. 2 der ZuVO SGB vom 13. Dezember 1989 genehmigt.

Essen, den 9. Februar 1990

II A 4 - 3541.12/LVA NW I. 1

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen
Künzel

- GV. NW. 1990 S. 191.

**Bekanntmachung
der Gebührensatzung für die Behandlung
und Pflege in den psychiatrischen Kliniken
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1990 bis zum
31. Dezember 1990**

Vom 1. März 1990

Aufgrund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), wie der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Artikel 11 Rechtsbereinigungsgesetz '87 NW vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 7), zuletzt geändert durch die Satzung vom 21. November 1986 (GV. NW. S. 746), hat die 9. Landschaftsversammlung in ihrer Tagung am 1. März 1990 folgende Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Pflegesätze

Anlage Die pro Berechnungstag zu entrichtenden Pflegesätze gemäß den §§ 5 und 6 der Satzung über die Pflege und Behandlung in den Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden entsprechend der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

§ 2

Wahlleistungen

Bei Inanspruchnahme der persönlichen Leistungen eines Arztes nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird der allgemeine Pflegesatz gemäß § 3 Abs. 1 der Bundespflegesatzverordnung um 5% gekürzt.

§ 3

Nachtklinik, Übergangsheim, Familienpflege

Für alle in § 1 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe genannten Krankenhäuser mit Ausnahme des Westf. Institutes für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm werden

- a) der Entschädigungssatz für die Übernachtung in der Nachtklinik und im Übergangsheim auf 11,30 DM,
- b) der Pflegesatz für Patienten in der Familienpflege auf 9,50 DM festgesetzt.

§ 4

Einschränkung

Für das Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt, für die Westf. Klinik für Psychiatrie Benninghausen, für das Therapiezentrum Bilstein in Marsberg, für die Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg, für das St. Johannes-Stift Marsberg und für die Westf. Klinik Schloß Haldem wird der Pflegesatz gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als vorläufiger Verrechnungspflegesatz festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 1. Januar 1990 in Kraft.

Münster, den 1. März 1990

Bolte

Vorsitzende
der 9. Landschaftsversammlung

Veldhues

Gemkow

Schriftführerinnen
der 9. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 1. März 1990

Neseker

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Anlage zur Gebührensatzung
für den Zeitraum vom 1. Januar 1990 - 31. Dezember 1990

Einrichtung	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des LWL	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. d)	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. c)	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. b)
Klinik f. Psychiatrie Benninghausen	125,06	-	134,73	245,27
Klinik f. geriatrische Psychiatrie Geseke	145,52	-	152,41	152,41
Klinik f. Psychiatrie Dortmund	171,39	129,31	184,88	184,88
Klinik f. Psychiatrie Lippstadt	191,18	-	204,04	204,04
Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer	154,78	-	174,52	174,52
Klinik f. Psych., Psychosomatik, Neurologie Gütersloh	213,25	Gütersloh 99,63 Detmold 116,20	268,48	268,48
Klinik f. Psych. u. Neurologie Lengerich	208,83	-	230,27	230,27
Klinik f. Psychiatrie Marsberg	150,96	-	178,92	352,94
Klinik f. Psychiatrie Münster	165,80	115,17	186,34	186,34
Klinik f. Psychiatrie Warstein	171,58	-	183,07	183,07
Klinik f. Psychiatrie Paderborn	164,57	132,42	227,76	227,76
Zentrum f. Psychiatrie Herten	234,74	154,20	-	-
Zentrum f. Psychiatrie Bochum	236,89	157,24	-	-
Klinik f. Kinder- u. Jugendpsych. in der Haard	267,10	-	-	-
Insitut f. Jugendpsych. u. Heilpädagogik Hamm	248,53	-	-	-
St. Johannes-Stift Marsberg	237,06	-	270,86	404,84
Klinik Schloß Haldem Freiw. Bereich	154,15	-	-	-
Klinik f. d. Behandl. v. Suchtkrankh. Stillenberg	165,74	-	-	-
Bernhard-Salzmänn-Klinik Gütersloh	136,21	-	-	-
Klinik Schloß Haldem forensischer Bereich	-	-	-	401,84
Therapiezentrum Bilstein, Marsberg	-	-	-	414,28
Zentrum f. forensische Psych. Lippstadt	-	-	-	316,31

301

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Erteilung
der Feststellungserklärung nach § 1059 a Nr. 2,
§ 1059 e, § 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3
des Bürgerlichen Gesetzbuchs
zuständigen Behörden**

Vom 6. März 1990

Aufgrund des § 1059 a Nr. 2 Satz 2, der §§ 1059 e, 1092 Abs. 2, des § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Übertragung

1. eines Nießbrauchs nach § 1059 a Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. des Anspruchs auf Einräumung eines Nießbrauchs nach § 1059 e in Verbindung mit § 1059 a Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder des Anspruchs auf Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1092 Abs. 2 in Verbindung mit § 1059 a Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. eines Vorkaufsrechts nach § 1098 Abs. 3 in Verbindung mit § 1059 a Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

gegeben sind, ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Sitz der übertragenden juristischen Person liegt. Das gilt auch, wenn der mit dem zu übertragenden Recht belastete Grundbesitz ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen belegen ist.

(2) Hat die übertragende juristische Person ihren Sitz im Ausland, ist für die Erteilung der Feststellungserklärung der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Sitz des Erwerbers liegt. Liegt auch dieser im Ausland, ist der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der mit dem zu übertragenden Recht belastete Grundbesitz ganz oder teilweise belegen und der zuerst mit der Übertragbarkeit befaßt ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 1990

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1990 S. 194.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359